



Kreisgericht St.Gallen

Präsident 3. Abteilung

Entscheid vom 10. September 2008

in der Sache

X

Kläger

vertreten von lic. iur. Rainer Niedermann, Rechtsanwalt,

gegen

A

Versicherungsgesellschaft AG,

Beklagte

vertreten von Dr. Michael Hüppi, Rechtsanwalt,

betreffend

Versicherungsvertrag

Rechtsbegehren des Klägers (gemäss Klageschrift, act. 2)

1. Es sei festzustellen, dass durch die Kündigung des Klägers vom 26. Januar 2007 der mit der Beklagten geschlossene Versicherungsvertrag (Police Nr. 0.610.930.278) auf den 31. Dezember 2006 aufgehoben worden ist.
2. Unter angemessener Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten.

Rechtsbegehren der Beklagten (gemäss Klageantwort, act. 8)

Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen;

unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Klägers.

Erwägungen**I.**

1. a) Die Parteien schlossen für die Dauer vom 1. Februar 2005 bis 1. April 2010 einen Hausrat- und Privathaftpflichtversicherungsvertrag unter der Policennummer 0.610.930.278 ab und vereinbarten eine jährliche Versicherungsprämie von Fr. 648.10 (inklusive eidgenössischer Stempel von Fr. 30.90). Der Selbstbehalt bei der Hausratversicherung betrug Fr. 200.00 (kläg. act. 3).

b) Am 6. November 2006 versandte die Beklagte ein Schreiben an den Kläger, in welchem sie darüber informiert, dass aufgrund gesetzlicher Änderungen ab 1. Januar 2007 bzw. bei Prämienfälligkeit (1. April 2007) erhöhte Prämienätze, veränderte Höchsthaftungslimiten und angepasste Selbstbehalte zur Anwendung kommen würden (bekl. act. 3). Der Erhalt dieses Schreibens wird vom Kläger bestritten. Am 26. Januar 2007 kündigte der Kläger den Versicherungsvertrag in Folge dieser Änderungen (kläg. act. 7). Die Beklagte ging auf die Kündigung des Klägers nicht ein und bestritt dessen Kündigungsrecht (kläg. act. 8).
2. Mit Leitschein des Vermittleramtes der Stadt St. Gallen vom 10. Januar 2008 machte der Kläger die vorliegende Klage beim Kreisgerichtspräsidium St. Gallen fristgerecht anhängig und stellte oben erwähntes Rechtsbegehren (act. 2). Die Beklagte beantragte mit Klageantwort vom 8. Mai 2008 die Abweisung der Klage (act. 8). Die Parteien hielten an der Hauptverhandlung vom 10. September 2008 an ihren Begehren fest.

II.

1. Vorliegend hat der Kläger auf Feststellung des Nichtbestehens eines zwischen ihm und der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrages geklagt. Feststellungsklagen sind zulässig, wenn an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ein hinreichendes Interesse besteht (vgl. LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, Bern 1999, N 4 zu Art. 64 ZPO). Ein Feststellungsinteresse ist gegeben, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ungewiss sind, die Fortdauer dieser Ungewissheit unzumutbar ist und sie nicht auf andere Weise – insbesondere durch Leistungs- oder Gestaltungsklage – beseitigt werden kann (vgl. LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, a.a.O. N 4b zu Art. 64 ZPO). Vorliegend steht für den Kläger nicht fest, ob seine Kündigung rechtswirksam ist. Damit ist für ihn ungewiss, ob er weiterhin zur Bezahlung von Versicherungsprämien an die Beklagte verpflichtet ist, bzw. ob er von der Beklagten weiterhin Versicherungsleistungen erwarten kann. Diese Ungewissheit kann dem Kläger nicht zugemutet werden. Da sich die Ungewissheit über das Rechtsverhältnis der Parteien nicht auf andere Weise beseitigen lässt, ist ein Feststellungsinteresse des Klägers zu bejahen.

2. a) Der zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossene Hausrat- und Privathaftpflichtversicherungsvertrag "... " mit der Policennummer 0.610.930.278 begann am 1. Februar 2005 zu laufen und war bis zum 1. April 2010 befristet (kläg. act. 3). Zu prüfen ist, ob das Vertragsverhältnis durch die ausserordentliche Kündigung des Klägers vom 26. Januar 2007 vorzeitig beendet wurde.

b) Vertragsgrundlage für den zwischen den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrag bilden in Bezug auf das Prozessthema die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausrat-Versicherung, Ausgabe 2002 (nachfolgend: AVB 2002). Diese statuieren in Ziff. 8.5 unter dem Titel "Änderung der Prämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen" bezüglich des ausserordentlichen Kündigungsrechts des Versicherten bei Prämienanpassungen des Versicherers folgendes (vgl. kläg. act. 4):

"8.5.1

Ändern die Prämien, die Selbstbehaltsregelungen oder bei Elementarereignissen, die in Ziffer 7.4.2 erwähnten Entschädigungsgrenzen des Tarifs, kann A die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die Vertragsänderungen spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekanntzugeben.

8.5.2

Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder seinen ganzen Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.

8.5.3

Erhält A bis Ende des laufenden Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen."

c) Anlass für die Kündigung des Klägers bildete die Erhöhung der jährlichen Versicherungsprämien von Fr. 648.10 auf Fr. 654.10 sowie die Erhöhung des Selbstbehalts von Fr. 200.00 auf Fr. 500.00 per 1. Januar 2007 bzw. per 1. April 2007 (act. 2 Ziff. III/2, S. 5). Den Hintergrund dieser Vertragsänderung bildete eine Tarifverfügung des Bundesamtes für Privatversicherungen vom 2. November 2006, worin gestützt auf Art. 33 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01; abgekürzt: VAG) für die Elementarschadenversicherer in der Schweiz Haftungslimiten, Selbstbehalte und Risikoprämienansätze mit Wirkung ab 1. Januar 2007 einheitlich erhöht und verbindlich festgelegt wurden (bekl. act. 2).

d) In den vorgenannten AVB 2002 wird dem Versicherungsnehmer im Falle von Vertragsänderungen bezüglich Prämien, Selbstbehalt und Entschädigungsgrenzen ein ausserordentliches Kündigungsrecht eingeräumt (Ziff. 8.5.1). Kündigungstermin ist das jeweilige Ende des Versicherungsjahres (Ziff. 8.5.2). Wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer nicht fristgemäss gekündigt, gilt der Vertrag als genehmigt (Ziff. 8.5.3). Streitig ist im vorliegenden Fall insbesondere, ob diese Regelung auch bei Vertragsänderungen zur Anwendung gelangt, welche die Beklagte nicht "willkürlich", d.h. nicht nach eigenem Ermessen, festlegt, sondern welche sie, wie im vorliegenden Fall, zwangsweise, also kraft behördlicher Anordnung i.S.v. Art. 33 Abs. 2 VAG, stipuliert.

e) Mit Blick auf diese Fragestellung ist vorab festzuhalten, dass die Bestimmung in Ziff. 8.5.1 AVB 2002 nicht zwischen behördlich angeordneten und gewillkürten Vertragsänderungen differenziert. Nach Treu und Glauben kann die weite Formulierung in Ziff. 8.5.1 AVB 2002 nur so verstanden werden, dass jede Vertragsänderung des Versicherers, welche die Regelung der Prämien, des Selbstbehalts und der Entschädigungsgrenzen zum Inhalt hat, un-

abhängig von ihrem Motiv, ein ausserordentliches Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers i.S.v. Ziff. 8.5.2 AVB 2002 auslöst.

Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Beklagten sind im Innenverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten grundsätzlich nicht von Belang. Hätten Vertragsänderungen, welche die Beklagte kraft öffentlich-rechtlicher Vorschriften umzusetzen verpflichtet ist, von der vertraglichen Regelung des ausserordentlichen Kündigungsrechts ausgeklammert werden sollen, hätte dieser Sonderfall von den Parteien besonders geregelt werden müssen. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Unklarheitsregel bei der Auslegung von allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. aus dem im Versicherungsrecht geltenden Restriktionsprinzip, wonach Klauseln, die einen schützenswerten Vertragspartner schlechter stellen, eng auszulegen sind (vgl. dazu SCHAER, Modernes Versicherungsrecht, Bern 2007, § 9 N 42 f.). Eine solche Ausnahmeklausel ist jedoch in den AVB 2002 nicht enthalten.

f) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Ziff. 8.5 AVB 2002 dem Versicherungsnehmer sowohl bei "willkürlichen" als auch bei behördlich angeordneten Vertragsänderungen des Versicherers ein ausserordentliches Kündigungsrecht einräumt. Der Kläger durfte daher gemäss Ziff. 8.5.2 AVB 2002 den Versicherungsvertrag bis zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.

2. a) Zu prüfen ist weiter, ob der Kläger rechtzeitig gekündigt hat. Die Beklagte stellt sich diesbezüglich auf den Standpunkt, dass der Kläger im Falle einer Bejahung seines Kündigungsrechts vor dem 1. Januar 2007, also dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der angepassten Höchsthaftungslimiten und Selbstbehalte, hätte kündigen müssen.

b) Gemäss Ziff. 8.5.2 AVB 2002 kann der Versicherungsnehmer, der einer einseitigen Vertragsanpassung i.S.v. Ziff. 8.5.1 AVB 2002 nicht zustimmt, den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Vorliegend erklärte der Kläger der Beklagten die Kündigung des Versicherungsvertrages unbestrittenermassen am 26. Januar 2007. Ein Versicherungsjahr dauert gemäss dem vorliegend zu beurteilenden Versicherungsvertrag jeweils vom 1. April bis zum 31. März (vgl. kläg. act. 3). Damit durfte der Kläger sein ausserordentliches Kündigungsrecht bis

zum 31. März 2007 ausüben. Seine Kündigung vom 26. Januar 2007 erfolgte somit rechtzeitig.

c) Die gültige Kündigung bewirkte die Beendigung des Versicherungsverhältnisses per 31. März 2007. Damit ist festzustellen, dass der vom Kläger mit der Beklagten geschlossene Versicherungsvertrag mit der Policennummer 0.610.930.278 per 31. März 2007 aufgehoben worden ist.

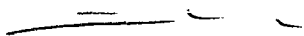
III.

1. a) Gemäss Art. 264 Abs. 1 ZPO trägt die Prozesskosten – bestehend aus Gerichts- und Parteikosten (Art. 260 Abs. 1 ZPO) – wer mit seinem Begehren unterliegt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie sind deshalb der unterliegenden Beklagten aufzuerlegen. Die Entscheidunggebühr ist gestützt auf den Streitwert in Höhe von Fr. 1'962.30 sowie den Aufwand auf Fr. 1'000.00 festzusetzen (Ziff. 311.1 GKT).
- b) Die Kreisgerichtskasse wird angewiesen, dem Kläger die von ihm geleistete Einschreibgebühr von Fr. 500.00 zurückzuerstatten (vgl. Art. 280 ZPO).
2. Die Beklagte hat den Kläger zudem für dessen Parteikosten zu entschädigen (Art. 263 i.V.m. Art. 264 ZPO). In seiner Honorarnote macht der Vertreter des Klägers gestützt auf Art. 14 Abs. 1 lit. a HonO bzw. Art. 17 HonO Kosten von gesamthaft Fr. 1'522.95 (inklusive Barauslagen und 7,6 % Mehrwertsteuer) geltend (act. 12). Dieser Betrag ist tarifkonform und angemessen.

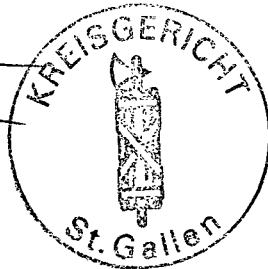
Entscheid

1. Es wird festgestellt, dass der vom Kläger mit der Beklagten geschlossene Versicherungsvertrag (Pol. Nr. 0.610.930.278) per 31. März 2007 aufgehoben worden ist.
2. Die Entscheidungsbüher von Fr. 1'000.00 hat die Beklagte zu bezahlen.
3. Die Gerichtskasse wird angewiesen, dem Kläger die Einschreibgebüher von Fr. 500.00 zurückzuerstatten.
4. Die Beklagte hat den Kläger für dessen Parteikosten mit Fr. 1'522.95 zu entschädigen.

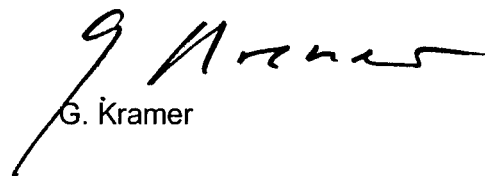
Der Präsident



Dr. R. Suhner



Der a.o. Gerichtsschreiber



G. Kramer

Schriftliche Eröffnung des Rechtsspruchs am 10. September 2008.

Zustellung an

- Rechtsanwalt lic.iur. Rainer Niedermann (R)
- Rechtsanwalt Dr. Michael Hüppi (R)

am 24. Okt. 2008